UNS AMTSBLATT

Jahrgang 18
28. August 2015
Ausgabe 08/15

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

19. Heimat- und Vereinsfest in Dassow vom 04. bis 06. 09. mit dem FEST DER VIELFALT am 05.09.

Foto: J.H. Weich

Die nächste Ausgabe erscheint am 25. September 2015.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 9.800 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	www.schoenberger-land.de/online

allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr

besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle, des Gewerbeamtes und für Feuerwehrangelegenheiten:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-121, 123 und 171
Anlagenbuchhaltung	330-126
Bauanträge	330-181
Bauleitplanung	330-150, 157
Bürgerinformation	330-113
Buß- und Verwarngelder	330-135
Einwohnermeldeamt	330-133, 134 und 137
Finanzverwaltung	330-120 und 128
Fischereischeine	330-135
Feuerwehren	330-139
Gebäudemanagement	330-147, 150 und 153
Gewerbeamt	330-139
Grünanlagen/Gewässer	330-154
Hochbau	330-181
Informationstechnik	330-111
Kindertageseinrichtungen	330-116 und 119
Liegenschaften	330-155 und 156
Ordnungsamt	330-130, 131 und 137
Personalabteilung	330-114
Rechnungsprüfung	330-161
Schulverwaltung	330-119
Spielplätze	330-151
Stadtsanierung	330-157
Standesamt	330-132 und 142
Steuerabteilung	330-124 und 129
Straßenausbaubeiträge	330-152
Straßenbeleuchtung	330-151
Straßenunterhaltung	330-154
Tiefbau	330-182
Vollstreckung	330-122 und 125
Wahlen/Organisation	330-115
Winterdienst	330-131
Wohngeldstelle	330-141
zentrale Dienste	330-117
zentraler Sitzungsdienst	330-112

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30. Juli 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Juni 2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Grieben führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
(2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GRIEBEN • LANDKREIS NORDWEST-MECKLENBURG.

§ 2
Gemeindegebiet

(1) Zur Gemeinde Grieben gehört neben Grieben der Ortsteil Zehmen.
(2) Der Ortsteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
(3) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
(3) Anregung und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(4) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Die Entscheidung für Beträge unter 100 EUR wird auf den Bürgermeister übertragen.
(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
(3) Folgender Ausschuss wird gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500 EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 500,00 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.500 EUR.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EUR.
(4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7
Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft
(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.
(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
(5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.
(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.
(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.
(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt: Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastruktur-vermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 8
Entschädigung
(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.
(2) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
(4) Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
(5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR.
(6) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grieben erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt.
Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Grieben (am Feuerwehrgerätehaus) und Zehmen (Bushaltestelle). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den im Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 10
Inkrafttreten
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 13. August 2012 außer Kraft.

Grieben, den 30. Juli 2015

gez. Lenschow
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Dassow

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Dassow für den Bereich westlich der Herrmann-Litzendorf-Straße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 10. April 2013 beschlossen, für den Bereich westlich der Herrmann-Litzendorf-Straße den Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Kleingartenanlage,
- im Osten durch Baugrundstücke an der Herrmann-Litzendorf-Straße und einen unbefestigten Weg,
- im Süden durch Kleingärten am Ulmenweg,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow für das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauung an und befindet sich zwischen der Kleingartenanlage im Norden und Kleingärten bei der Bebauung am Ulmenweg im Süden. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Kleingartenanlage,
- im Osten durch Baugrundstücke an der Herrmann-Litzendorf-Straße und einen unbefestigten Weg,
- im Süden durch Kleingärten am Ulmenweg,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

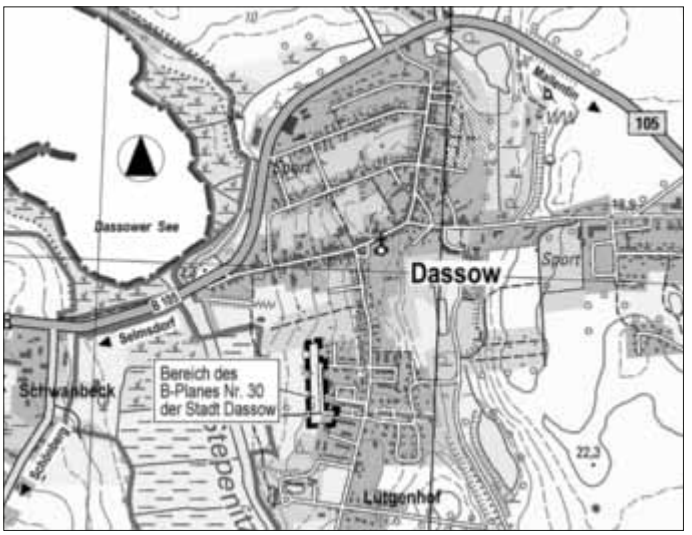

Mit dem Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie der Begründung mit Umweltbericht ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Planverfahren zu beteiligen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom 22. September 2015 bis zum 22. Oktober 2015

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg, während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus) statt.
Innerhalb dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält hier gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Von allen an der Planung Interessierten können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift hervorgebracht werden.

Dassow, den 19. August 2015 (Siegel)
gez. Ploen
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Niendorf durch die Gemeinde Groß Siemz

zwischen
der Gemeinde Niendorf,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Bentin
und
der Gemeinde Groß Siemz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Berger

wird auf Grund des § 2 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V, S. 777 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBI. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. S. 282) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf dem Gebiet der **Gemeinde Niendorf** durch die **Gemeinde Groß Siemz** abgeschlossen.

§ 1
Aufgabenwahrnehmung
(1) Gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBI. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. S. 282) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die **Gemeinde Niendorf überträgt der Gemeinde Groß Siemz** die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.
Die **Gemeinde Groß Siemz** verpflichtet sich, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 des BrSchG M-V für die **Gemeinde Niendorf** zu erfüllen.
(2) Im Einsatzfall obliegt die Einsatzleitung gemäß § 18 Abs. 1 des BrSchG M-V dem Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr **Groß Siemz** oder seinen Vertretern.
(3) Ansprechpartner für die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr **Groß Siemz**.
(4) Ansprechpartner für die Brandschutzdienststelle des Landkreises Nordwestmecklenburg und die Verwaltungsbehörde des **Amtes Schönberger Land** ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr **Groß Siemz**.
(5) Aufgaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 1 (c) des BrSchG M-V werden weiterhin von der Gemeinde **Niendorf** wahrgenommen.

§ 2
Gebiet
Diese Vereinbarung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde **Niendorf** bestehend aus den Ortsteilen **Niendorf, Bechelsdorf, Ollndorf, Törpt.**

§ 3
Verbleib der vorhandenen Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Niendorf
(1) Die vorhandene Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Niendorf gehen ohne Kostenersatz zur weiteren Nutzung in den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Groß Siemz über.
(2) Werden nach der Aussonderung der übertragenen Technik und Ausrüstung durch einen Verkauf Erlöse erzielt, stehen diese Erlöse der Gemeinde Niendorf zu.
(3) Verkäufe der übertragenen Technik und Ausrüstung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde Niendorf.
(4) Sollte sich bis zum 31.12.2015 auf dem Gebiet der Gemeinde Niendorf eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gebildet haben, wird die bis dahin noch vorhandene Technik und Ausrüstung aus den Beständen der Gemeindefeuerwehr Niendorf an die Gemeinde Niendorf zurückgeführt.

§ 4
Kosten
(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr **Groß Siemz** auf dem Gebiet der Gemeinde **Niendorf** erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG M-V im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und somit kostenlos hinsichtlich Personal und Einsatzmittel.
(2) Die Gemeinde **Niendorf** beteiligt sich mit einem jährlichen Anteil in Höhe von 8.000,00 EURO -Achttausend- an den Vorhaltekosten der **Gemeinde Groß Siemz** für die Freiwillige Feuerwehr. Die Vorhaltungskosten werden in vier Abschlägen gezahlt (30.3./30.6./30.09./30.12). Sollten die Gesamtkosten über 16.000,00 Euro nach Jahresrechnung liegen werden die Mehrkosten zu gleichen Teilen durch die Gemeinde Niendorf und Groß Siemz getragen. Dies gilt nicht für Investitionen.
(3) Bei erforderlichen Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr **Groß Siemz** beteiligt sich die Gemeinde **Niendorf** nach vorheriger Abstimmung anteilig nach Einwohner an den Gesamtkosten.
(4) Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Niendorf werden von der Gemeinde **Niendorf** getragen.
(5) Die gesetzliche Umlage zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord für die Gemeinde Niendorf wird durch die Gemeinde Groß Siemz getragen.

§ 5
Kostenersatz seitens (gegenüber Dritten oder durch Dritte)
Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde **Groß Siemz** für das Gebiet der Gemeinde **Niendorf** und der Gemeinde **Groß Siemz.**

§ 6
Streitigkeiten
Über Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 7
Salvatorische Klausel
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
(3) Abs. 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der den Gemeinden **Niendorf und Groß Siemz** lückenhaft sein sollte.
(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8
Geltungsdauer, Kündigung
(1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung **Niendorf** und der Gemeindevertretung **Groß Siemz** und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
(3) Die Gemeinde **Niendorf** kann diese Vereinbarung bis zum 31.12.2015 jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals kündigen, sobald sie über eine leistungsfähige Feuerwehr selbst verfügt.
(4) Die Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragsbeteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des
Einzelfalls und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis vom Bestehen des Kündigungsgrundes die Kündigungserklärung dem anderen Teil zugegangen ist.
(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
Genehmigung
Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Niendorf, den 11.2015
Bentin
Bürgermeisterin
Schumacher
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

Groß Siemz, den 4.4.2015
Berger
Bürgermeister
Kilian
1. Stellvertretender Bürgermeisterin

Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg: 22. Juni 2015

Amtliche Mitteilungen

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**

Veranstaltungshinweis

Veranstaltungsreihe zur Windenergie geht weiter - zwei Termine im September

Nach dem Ende der politischen Sommerpause geht die im April vom Energieministerium gestartete Veranstaltungsreihe zu Windenergie in die nächste Runde. Dazu werden im September gleich zwei Themen in jeweils eigenen Veranstaltungen beleuchtet.
Am 08.09.2015 widmet sich die Veranstaltung der Fragestellung: Energiewende in M-V - Wirtschafts- und Arbeitsplatzmotor oder viel Wind um nichts?
Fachreferent an diesem Abend ist Prof. Dr. Peter Heck vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement der Hochschule Trier.

In der zweiten Veranstaltung am 15.09.2015 beantwortet Prof. Dr. Günter Vornholz von der EBZ Business School Bochum die Frage Schaden Windenergieanlagen den Immobilienpreisen?.

Die Veranstaltungen können direkt im Rechenzentrum der Hochschule Wismar (Gebäude 26 - Zugang über Bürgermeister-Haupt-Straße) oder per Live-Stream unter www.windkraft.link verfolgt werden.

Im Anschluss an den Vortrag besteht wieder die Möglichkeit, vor Ort oder über das Internet Fragen an den Referenten zu richten. Die Veranstaltungen samt Live-Übertragung beginnen jeweils um 18:30 Uhr. Einlass in Wismar ist ab 18:00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Im Nachgang zu jeder Veranstaltung werden der Vortrag sowie die anschließende Diskussion als Videos online ebenfalls unter www.windkraft.link abrufbar sein.

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -
Das Amt Schönberger Land stellt zum 1. September 2016 eine/n Auszubildende/n für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten

ein. Die Ausbildung kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Elternschaft, Pflege eines Angehörigen) auch in Teilzeit erfolgen. Der/Die Bewerber/in sollte über einen guten Abschluss der Mittleren Reife verfügen, Interesse an den vielfältigen Aufgaben der Kommunalverwaltung und Freude am Umgang mit Menschen haben.
Die Ausbildung erfolgt über drei Jahre für den Bereich der Kommunalverwaltung.
Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Entstehende Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, letztes Schulzeugnis, Praktikumsnachweise) bis zum 30. September 2015 an folgende Anschrift:

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
23923 Schönberg

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 038828 330-160 oder 330-115.

Bürgerinformationen

AUFRUF zur Teilnahme am Fotowettbewerb „Selmsdorf - gestern und heute“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Fotofreunde!
Begeben Sie sich auf die Suche nach alten Selmsdorfer Ansichten, Postkarten sowie Fotos und Negativen und stellen Sie das ausgewählte Motiv dem heutigen Standort fotografisch gegenüber oder wenn Sie die Entwicklung unserer Gemeinde mit Ihrer „Kamera“ festgehalten haben - dann beteiligen Sie sich an unserem Fotowettbewerb 2015.

Veranstalter:
Gemeinde Selmsdorf
Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf
Telefon: 038823 5398-12, Telefax: 0328823 5398-13
E-Mail: kultur@selmsdorf.de
Ansprechpartnerin: Melitta Großmann

Teilnahmebedingungen:
- Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Selmsdorf können teilnehmen.
- Die Teilnahme ist kostenlos.
- Jeder Teilnehmer kann bis zu 3 Fotoarbeiten einreichen.
- Die Fotos sind im Format 20 x 30 cm bzw. DIN A4 auf Papier gedruckt bis zum 2. Oktober 2015 einzureichen und an folgende Adresse zu senden:

Gemeinde Selmsdorf
Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf
Stichwort: Fotowettbewerb 2015

- Auf der Rückseite des/der Fotos sind folgende Angaben vorzunehmen:
  Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Die Zusendung der Fotos erfolgt für den Veranstalter kostenfrei. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie Ihre Fotos während der Öffnungszeiten in der Bibliothek abgeben können.

Der Einsender muss im Besitz aller Rechte für die eingereichten Fotos sein, insbesondere der Einwilligung der abgebildeten Personen, dass diese mit einer Präsentation im Rahmen der Ausstellung einverstanden sind. Jegliche Haftung des Veranstalters ist insoweit ausgeschlossen. Der Teilnehmer erklärt seine Zustimmung (bei Minderjährigen die Eltern/Erziehungsberechtigten) zur Veröffentlichung der Fotos auf der gemeindeeigenen Homepage. Der Veranstalter versichert die Urheberrechte des Einsenders zu wahren. Ein Weiterverkauf der Fotos an Dritte ist nicht gestattet. Eine Rückgabe der Fotos erfolgt nicht!
Vom Veranstalter wird eine unabhängige Jury berufen. Das Urteil der Jury ist unanfechtbar!

Ausstellung:
- Die Fotos werden in der Zeit vom 31. Oktober und 01. November 2015 im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf, Gemeindehaus, Lübecker Straße 35, gezeigt.
- Die Fotoarbeiten werden von einer Jury begutachtet und prämiert.
- Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung.
  Die Gemeindevertretung Selmsdorf würde sich über eine rege Beteiligung am Fotowettbewerb 2015 sehr freuen.

Mit erwartungsvollen Grüßen

Marcus Kreft
Bürgermeister

Anstehende Sitzungstermine im Amtsbereich des Amtes Schönberger Land im Monat September 2015

(Soweit bis Redaktionsschluss bekannt!)
(Vorbehaltlich Änderungen!)

Stadt/Gemeinde	Sitzungsdatum	Gremium
Stadt Dassow	03.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus
	07.09.2015	Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur
	08.09.2015	Hauptausschuss
	17.09.2015	Einwohnerversammlung
	22.09.2015	Stadtvertretung
	24.09.2015	Zeitweiliger Ausschuss Breitensport
Stadt Schönberg	01.09.2015	Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
	08.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung
	17.09.2015	Stadtvertretung
	22.09.2015	Hauptausschuss
	24.09.2015	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales
Gemeinde Lüdersdorf	08.09.2015	Finanzausschuss
	17.09.2015	Bauausschuss
	29.09.2015	Gemeindevertretung
Gemeinde Selmsdorf	10.09.2015	Bau- und Umweltausschuss
	17.09.2015	Gemeindevertretung
	24.09.2015	Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde -

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die Stimmbezirke der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf und Selmsdorf sowie der Städte Dassow und Schönberg wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 17 und 13, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die angegebenen Dienstzimmer sind nicht barrierefrei erreichbar. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift an die Gemeindewahlbehörde des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.
   Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.
   Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
4. Abstimmungsscheine zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindewahlbehörde.

4.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält sie

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

4.2 Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie

a) aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
b) an der Briefabstimmung teilnehmen wollen,
c) zur Urnenabstimmung einen anderen Stimmbezirk in der Gemeinde aufsuchen wollen.

Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 4. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr gestellt werden.
Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus dem unter Nummer 4.2 Buchstaben a angegebenen Grund Abstimmungsscheine noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr beantragen.
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, oder am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die in Empfang nehmende Person auszuweisen.
   Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden oder in die Briefkästen an den Verwaltungsgebäuden des Amtes Schönberger Land
   · Am Markt 15 in 23923 Schönberg,
   · Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg
   einwerfen, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheides bis 18.00 Uhr eingeht.

   Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönberg, 07.08.2015 Die Gemeindewahlbehörde
gez. Lenschow, Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 07.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde -

Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden **Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf und Selmsdorf** bilden je einen Stimmbezirk.

Die Abstimmungsräume werden in	**Bezeichnung und Anschrift des Abstimmungsraumes**	
Grieben	Gemeinderaum, Nebenstraße 4 – nicht barrierefrei	
Groß Siemz	Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 2 a – nicht barrierefrei	
Lockwisch	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 8 a – nicht barrierefrei	
Menzendorf	Gemeinderaum, Hauptstraße 6 a – nicht barrierefrei	eingerichtet.
Niendorf	Landwirtschaftsbetrieb Traulsen, An der Hauptstraße 6 –nicht barrierefrei	
Roduchelstorf	Sportlerheim, Am Sportplatz 1a – barrierefrei	
Selmsdorf	Kulturraum der Feuerwehr, Lübecker Str. 35, Selmsdorf – barrierefrei	

Die Gemeinde Lüdersdorf ist in folgende **3** Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Beschreibung des Stimmbezirkes	Bezeichnung und Anschrift des Abstimmungsraumes
1	Ortsteil Herrnburg nördlich der Bahnlinie, Hauptstraße 30 bis 58, Hauptstraße 105 bis 137	Grundschule, Gärtnereiweg 7, Herrnburg – barrierefrei
2	Ortsteile Duvennest, Palingen und Schattin sowie Fett Eck, Haselweg, Hauptstraße 1 bis 28, Hauptstraße 61 bis 103, Palinger Weg, Siedlung und Straße Schattin in Herrnburg	Feuerwehrgerätehaus Herrnburg, Hauptstraße 13, Herrnburg – barrierefrei
3	Lüdersdorf sowie die Ortsteile Boitin-Resdorf, Groß Neuleben, Klein Neuleben und Wahrsow	Regionale Schule Wahrsow, Hauptstraße 21, Wahrsow – barrierefrei

Die Stadt Dassow ist in folgende **3** Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Beschreibung des Stimmbezirkes	Bezeichnung und Anschrift des Abstimmungsraumes
1	An der Promenade, Beethovenstraße, Franz-Mehring-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Gewerbestraße, Goethestraße, Grevesmühlener Straße, Hermann-Litzendorf-Straße, Holmer Berg, Karl-Marx-Platz, Kleine Mühlenstraße, Lübecker Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Tarnow-Straße, Schillerstraße, Teilgartenstraße, Theodor-Fontane-Straße, Thomas-Mann-Straße und Werkstraße in Dassow sowie die Ortsteile Lütgenhof, Prieschendorf und Schwanbeck	Feuerwehrgerätehaus Dassow, Grevesmühlener Straße 12 a, Dassow – barrierefrei
2	Ausbau, Ernst-Thälmann-Straße, Friedensstraße, Hinterweg, Kaltenhofer Weg, Klützer Straße, Lindenhof, Molkereiweg, Rudolf-Breitscheid-Straße und Travemünder Weg in Dassow sowie die Ortsteile Holm, Wilmstorf, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Tankenhagen und Wieschendorf	Dornbuschhalle, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, Dassow – barrierefrei
3	Ortsteile Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Harkensee, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen und Volkstorf	Bürgerhaus, Bergstraße 26-30, Pötenitz – barrierefrei

Die Stadt Schönberg ist in folgende **2** Wahlbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Beschreibung des Stimmbezirkes	Bezeichnung und Anschrift des Abstimmungsraumes
1	Am Markt, An der B 104, An der Kirche, August-Bebel-Straße, Bahnwärterhaus, Ekengreenstraße, Fritz-Buddin-Ring, Fritz-Reuter-Straße, Gartenweg, Goetheplatz, Grüner Weg, Heinrich-Behrens-Weg, Hinterstraße, Johann-Boye-Straße, Ludwig-Bicker-Straße, Marienstraße, Petersberger Weg, Prolliussteig, Ratzeburger Straße, Rottensdofer Straße, Rudolf-Hartmann-Straße, Sabower Höhe, Schlauentrift, Speckturm, Technology-Straße, Twachtmannring, Wallstraße und Wasserstraße in Schönberg sowie die Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow	DRK-Wohnanlage, Ludwig-Bicker-Straße 15 a,Schönberg – barrierefrei
2	Ahornring, Am Kalten Damm, Am Palmberg, Amtsstraße, Arndtsberg, Arno-Esch-Straße, Bahnhofstraße, Bauhofsgang, Dassower Straße, Ernst-Barlach-Straße, Feldstraße, Lindenstraße, Lübecker Straße, Mühlenweg, Obere Feldstraße, Selmsdorfer Straße und Straße der Technik in Schönberg sowie die Ortsteile Kleinfeld und Malzow	Regionale Schule mit Grundschule, Dassower Straße 10, Schönberg – barrierefrei

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am Datum 15. August 2015

zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um **16.00** Uhr im Ort und Raum **Amtsgebäude, Am Markt 15, 23923 Schönberg** (Zimmer 14) zusammen.

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

   Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.
   Der dem Volksentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemachte Gesetzentwurf liegt oder hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

   Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

   Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen.

   Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der

   rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

   Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Schönberg, den 19.08.2015

Die Gemeindewahlbehörde

gez. Lenschow, Amtsvorsteher

Informationsveranstaltung zum geplanten Breitbandnetzausbau im Gewerbegebiet Selmsdorf

Das Unternehmen Global-Connect GmbH aus Hamburg plant die Erweiterung seines Glasfasernetzes auch bis in das Gewerbegebiet Selmsdorf. In den Räumen des Amtes Schönberger Land (Am Markt 15, 23923 Schönberg) findet am **15.09.2015** in der Zeit von 11:00 - 15:00 Uhr eine Informationsveranstaltung statt.
Diese Einladung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Selmsdorf und richtet sich an alle im Gewerbegebiet „An der Trave“ und „Herrenwiekers Camp/Krempelmoor“ ansässigen Unternehmen sowie Interessenten.

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass

Herr Erhard Bräunig

am 7. August 2015 an den tragischen Folgen eines Unfalls verstarb.

Herr Bräunig war in der Zeit von 1996 bis 1999 Leitender Verwaltungsangestellter des Amtes Ostseestrand.
In dieser Zeit hat sich Herr Bräunig stets engagiert für die Belange des Amtes Ostseestrand und seiner Gemeinden eingesetzt. Seine persönliche Art wurde allseits anerkannt und geschätzt. Seinen Mitarbeitern war er stets ein kompetenter Ansprechpartner.
Unsere Anteilnahme gilt der Familie.
Wir werden Herrn Bräunig stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank Lenschow
Amtsvorsteher
Amt Schönberger Land

Klaus-Peter Horstmann
Personalratsvorsitzender
Amt Schönberger Land

GEMEINDE LÜDERSDORF
Der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,

für die meisten von uns ist die Ferienzeit wohl schon vorüber - hoffentlich sind alle gut und erholt zurückgekehrt, oder haben die Tage zu Hause ohne Arbeit genießen können. Mit frischem Elan geht es also wieder los. Für unsere Schulanfänger steht schon am Sonnabend, 29. August, die Einschulungsfeier bevor. Wieder werden wir an unserer Grundschule in Herrnburg drei neue Erste Klassen begrüßen können. Schon an dieser Stelle wünsche ich den Schulanfängern nicht nur volle Schultüten, sondern dann auch viel Freude bei all dem Neuen, was da so kommt. Allen Erstklässlern, ihren Eltern und Familien einen sonnigen Einschulungstag und alles Gute!
Viel Erfolg auch für alle anderen Schüler im neuen Schuljahr, besonders wenn es auf einen Abschluss zugeht, und denen, die nun eine Ausbildung beginnen.

Für nicht wenige wird die Sommerzeit stets auch Gartenzeit sein. Auch in der Gemeinde galt es, zu mähen, zu schneiden oder zu hacken. Die Witterung sorgte dafür, dass viel zu tun war. So möchte ich hier einmal ausdrücklich die Arbeit der Gemeindearbeiter Olaf Küster und Oliver Boest hervorheben, die bisweilen mit mähen kaum nachzukommen scheinen, aber doch ihr Pensum schaffen und für Ordnung und Sauberkeit in der Gemeinde sorgen. Manchmal aber wächst das Unkraut - wie im heimischen Garten - schneller als das Gras. Und das fällt dann besonders auf. Hier muss ich aber um Verständnis bitten, dass nicht überall - etwa in Wahrsow der Grünstreifen am Mietenplatz und in Herrnburg am Regenbogenspielplatz die Grasflächen gleich kurz geschnitten sein können. Für Ordnung und Sauberkeit sollen auch die „Hundetoiletten-Stationen“ sorgen, von denen nunmehr eine weitere in Palingen, Hauptstraße nahe dem Jakubowsky-Denkmal steht sowie eine zusätzlich in Herrnburg, Hauptstraße Höhe Bushaltgestelle am Getränkemarkt aufgestellt werden wird. Damit versuchen wir etliche entsprechende Anregungen aufzunehmen.
Für die Feier zum 25. Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2015 laufen Vorbereitungen. Es soll ja eine gemeinsame Radtour, Veranstalter ist der Landkreis Nordwestmecklenburg gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck, geben, die bei uns in der Gemeinde in Herrnburg an der Kirche startet und nach einer Rundtour durch Eichholz, Schlutup, Selmsdorf wieder nach Herrnburg zurückführt und am Regenbogenspielplatz endet. Hierfür muss natürlich die Grünpflege vom Sommer weitergeführt werden - nicht nur entlang der Hauptstraße. Dazu wünsche ich mir auch, dass da möglichst viele mitmachen in ihrem Bereich - zwischen Vorgarten und Straße. Schon jetzt besten Dank, wenn auch Sie dazu beitragen, dass es besonders zu diesem Festtag in unserer Gemeinde schön aussieht. Und dann wäre es natürlich sehr schön, wenn wir uns zur gemeinsamen Radtour oder danach am Regenbogenspielplatz treffen würden. Dazu wird es dann Musik u.a. von der Kreismusikschule geben - dies als kleinen Vorgeschmack auf dieses Ereignis.
Bis dahin wünsche ich Ihnen zunächst aber noch eine schöne Spätsommerzeit und alles Gute,

Ihr
Erhard Huzel,
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

STADT DASSOW
Der Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung / Informationsveranstaltung

bezüglich Windeignungsgebiet Dassow - Roggenstorf

Die Stadtvertretung Dassow wird voraussichtlich am 22.09.2015 wieder die Beschlussvorlage „7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in Zusammenhang mit der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraft südöstlich von Groß Voigtshagen - Aufstellungsbeschluss “ auf ihrer Tagesordnung haben.
Im Vorfeld hierzu möchten wir alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner zu einer diesem Thema gewidmeten Versammlung/Informationsveranstaltung

am Donnerstag, dem 17. September 2015 um 18:00 Uhr in die „Dornbuschhalle“ Dassow
(Rudolf-Breitscheid-Straße 50)

herzlich einladen. Für diese Veranstaltung haben sich alle Fraktionen der Stadtvertretung ausgesprochen, da der Diskussionsbedarf hierzu für die zeitlich begrenzte „Einwohnerfragestunde“ zum Beginn der Sitzung der Stadtvertretung zu umfangreich ist.

Jörg Ploen
Bürgermeister

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg September 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
01.09.2015	29. Schönberger Musiksommer: Konzert „You Seal" – Clara Haberkamp in der St.-Laurentius-Kirche Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchengemeinde
05.09.2015	Backtag / Führung im Volkskundemuseum Schönberg	Volkskundemuseum Schönberg
05.09.2015	Radtour Beginn: 13.30 Uhr Marktplatz Schönberg	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg
08.09.2015	29. Schönberger Musiksommer: Stummfilm mit Live-Musik in der St.-Laurentius-Kirche Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchengemeinde
12.09.2015	Fahrt nach Berlin, Friedrichstadtpalast und Reichstag	BRH Seniorenverband Schönberg
15.09.2015	29. Schönberger Musiksommer: / Lutherprojekt Nordwestmecklenburg „Choralconcert Multimedial" in der St.-Laurentius-Kirche Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchengemeinde
16.09.2015	Herbstfest im Hofcafé Voss in Petersberg Beginn: 15:00 Uhr	BRH Seniorenverband Schönberg
19.09.2015	29. Schönberger Musiksommer: Abschlusskonzert in der St.-Laurentius-Kirche Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchengemeinde

Volkskundemuseum in Schönberg e.V.
Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00, am Sonnabend von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.,
Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel. 038828/238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.30 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	09.30 - 13.30 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11.00 - 15.00 Uhr

Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg, Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14.00 – 15.00 Uhr Seniorensport – in „Rudis Kl. Volkshaus"	BRH

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle!
Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

	17.30 – 18.30 Uhr	Rückentraining
Montag	19.00 – 20.00 Uhr	Body – Fitness
Dienstag	19.00 – 20.00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	18.00 – 22.00 Uhr	Badminton
Donnerstag	19.00 – 20.00 Uhr	Rückentraining

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit" e.V.

immer montags	20.00 - 22.00 Uhr Volleyball
nur im Sommer montags	19.00 - 20.30 Uhr Fußball auf dem Sportplatz in der Amtsstraße)
immer mittwochs	19.00 - 20.30 Uhr Fußball (im Sommer auf dem Sportplatz in der Amtsstraße)
immer donnerstags	17.00 - 18.30 Uhr Badminton 20.00 - 22.00 Uhr Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte, Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 - 75 95 22, Fax: 03881 -24 13

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00-16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	16:30-17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	18:30-20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30-18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulengymnastik
	18.30-20.00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00-19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18.00 – 19.00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19.00 – 20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder und Jugendliche	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
	20.00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
immer mittwochs 14 tägig	17.30 – 19.00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im September 2015

Sie wissen noch nicht was der September für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags	Treff der Singergruppe „HARMONIE"
Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	17.00 Uhr - 19.00 Uhr
	Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf
	Seniorentreff
Wo?	im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann?	13.30 Uhr
	Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf
immer mittwochs	Skatnachmittag
Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Donnerstag, 10.09.15, 24.09.15	Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)
Wo?	Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann?	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Veranstalter:	Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.
(Informationen: Klaus Tietze:01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 – 14 Jahre	ab 17.00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20.00 – 21.30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20.15 – 21.45 Uhr

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.
Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:
Judo
Montag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr
- für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene

Mittwoch 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr
- für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat
20.00 Uhr bis 21.30 Uhr „offene Matte" für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen
Montag: 16.00 Uhr - 17.00 Uhr - für 1- und 2 jährige Kleinkinder und
17.00 Uhr - 18.00 Uhr- für 3 bis 5 jährige Kinder

Bodyforming
Montag 18.05 Uhr bis 18.55 Uhr - für Jugendliche und Erwachsene

Hatha-Yoga
Montag 19.00 Uhr bis 20.15 Uhr

FACTS
Mittwoch von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Taekwondo

Dienstag	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr - für Kinder
	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr - für Jugendliche und Erwachsene
Donnerstag	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr - für Kinder
	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr - für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus
Donnerstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Zumba
Donnerstag 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr - für Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Wochentag:	Spothalle an der Grundschule Herrnburg	SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9
Montag:	15.00 - 16.30 Uhr: Zirkus-Kleine Konfettis	15.30 – 16.30 Uhr: Seniorensport 60+
	16.30 - 18.00 Uhr: Zirkus Konfettis Jugendgruppe	17.00 – 18.30 Uhr: Qi-Gong
	19.00 - 20.00 Uhr: Balance Aerobic	18.30 – 19.30 Uhr: deepWork
	20.00 - 22.00 Uhr: Tischtennis	20.00 – 21.00 Uhr: Bodyforming
Dienstag:	15.00 - 15.45 Uhr: Turnen Kinder 4-5 Jahren	18.00 – 19.15 Uhr: Rückenfit
	15.30 – 16.30 Uhr: Nordic Walking	
	15.45 - 16.30 Uhr: Turnen Kinder 2-4 Jahren	
	16.30 – 17.15 Uhr: Kinderturnen	
	18.30 - 19.30 Uhr: Zumba	
	19.30 - 20.30 Uhr: Rückenfit / Funktionsgym.	
	20.30 - 22.00 Uhr: Freizeitfußball	
Mittwoch:	15.00 - 15.45 Uhr: Kinderturnen Kinder 4-6 Jahren	16.30 – 18.00 Uhr: Housedance
	15.45 - 16.30 Uhr: Eltern-Kind-Turnen 2-4 Jahren	18.00 – 19.00 Uhr: Sport 40+
	16.30 – 17.15 Uhr: Eltern-Kind-Turnen 2-4 Jahren	
	18.00 - 22.00 Uhr: Tischtennis	
Donnerstag:	18.00 - 19.30 Uhr: Sportmix	
	19.30 - 22.00 Uhr: Badminton 30+	
Freitag:	17.30 - 19.00 Uhr: Just For Fun Volleyball	16.00 – 18.00 Uhr: Ballett
	19.00 - 22.00 Uhr: Volleyball Jugendliche/Erwachsene	
Samstag:		11.30 -12.30 Uhr: Step Aerobic

Doppelkopf im **SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9, freitags, 20.00 Uhr zu den geraden Wochenenden**
Kontakt: Gerhard Müller-Hagen 038821-60087

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow
Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet und ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt Dassow geworden. Von April bis Dezember 2012 wurde das „Alte Rathaus" saniert. Gepflegte, helle, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden ein die kulturellen Angebote anzunehmen.

Wir sind immer für Sie da.

Montag

14.00 - 15.30 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
14.30 - 17.00 Uhr	Kurse: „Töpfern und Kreatives Gestalten"
19:00 - 20:30 Uhr	Yoga

Dienstag

14.00 - 16.30 Uhr	Seniorenkaffee
15.00 - 17.00 Uhr	Spiel- und Krabbelgruppe ab 6 Monate

Mittwoch

14.00 - 15.00 Uhr	Seniorengymnastik
15.00 - 16.00 Uhr	Vorträge (Pro Senior, etc.)

Donnerstag

14.00 - 16.30 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt
14.30 - 17.00 Uhr	„Kreatives Gestalten"

Jeden 1. Dienstag im Monat
9.30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen

Jeden letzten Donnerstag im Monat
15.00 Uhr Geburtstagsfeier für die Geburtstage des Monats ab 70 Jahre

Geplant sind in loser Folge:
Filmvorführungen, Buchlesungen, Liederabende
gemeinsame Kochabende,
Gartenfeste und Grillabende
Kurse zur Förderung der Gesundheit: Yoga, Präventive Rückenschule und anderes mit fachlicher Anleitung

Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben!

Für alle wöchentlichen Angebote nehmen wir Anmeldungen an: In der Begegnungsstätte von Montag bis Donnerstag ab 13.00 bis 17.00 Uhr persönlich, Telefon: 038826/88313 oder Handy: 015228172605 (Frau Stuppy)

Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
13.00 bis 17.00 Uhr
und nach Absprache

Heimatverein Dassow e.V.
Der Heimatverein Dassow e.V. kommt jeden 4. Donnerstag im Monat um 19.30 Uhr in der Altenteiler Kate zusammen. Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anmeldung unter 038826/86123 ober 038826/60601 möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e.V.:
Training in der Dornbuschhalle

Montag	Volleyball	
	(versch. Altersgruppen)	16:30 - 20:30 Uhr
Dienstag	Gymnastik (Damen)	19:30 - 20:30 Uhr
Judo	(Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
Mittwoch	Gymnastik „Zappelkrabben"	15:00 - 16:00 Uhr
	Gymnastik „RSG Girls"	15:00 - 17:00 Uhr
	Badminton	19:00 - 20:30 Uhr
Donnerstag	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Basketball	17:00 - 18:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr
	Sparte Radsport	
	Di. + Do. beim Jugendclub	ab 15:30 Uhr

Fußball auf dem Sportplatz Dassow

F Jugend	Montag und Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
E Jugend	Montag und Do. (Do. in Kalkhorst)	16:30 - 18:00 Uhr
D Jugend	Dienstag und Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
C Jugend	Dienstag und Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr
1. Herren	Dienstag und Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
2. Herren	Mittwoch	18:30 - 20:30 Uhr
Oldies	Freitag	ab 18:00 Uhr

Die Selbsthilfegruppe Rheuma (der Rheumaliga Mecklenburg-Vorpommern e.V.) im Amtsbereich Schönberger Land trifft sich am Mittwoch, den 16.09.2015, 17.00 Uhr.
Wo? Friedensstraße 36, 23942 Dassow,
Kontakt: 038826/99043

Alle Rheumatiker und Interessierten sind willkommen.
gez. D. Krämling

Veranstaltungskalender für September 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
29.08.2015	Vereinsfest + Fahrradcross für Jedermann	MC Dassow
04.-06.09.2015	Heimat- und Vereinsfest	Dassow

FEST DER VIELFALT 2015

19. Heimat- und Vereinsfest

Nach Gägelow, Bad Kleinen, Grevesmühlen, Gadebusch und Neuburg in den vergangenen Jahren, findet das vom Präventionsrat des Landkreises Nordwestmecklenburg unterstützte „Fest der Vielfalt“ in diesem Jahr in Dassow statt.
Integriert in das traditionelle Dassower Heimat- und Vereinsfest wird es dessen Nachmittagsprogramm am Samstag, dem 05.09.2015 um viele zusätzliche Angebote erweitern. Beteiligen werden sich neben den bereits traditionell vertretenen Dassower Vereinen und Institutionen voraussichtlich auch die Polizei, die RAA, die AOK, der Kreissportbund und der Kreisjugendring Nordwestmecklenburg. Wir freuen uns über diese zusätzlichen Angebote und auf die zusätzlichen Besucher und wollen hier die Vielfalt in Dassow und Nordwestmecklenburg darstellen.
Das gesamte Programm des 19. Heimat- und Vereinsfestes in der Grevesmühlener Straße, auf dem Parkplatz Lindenkrug und im Rosengarten:

Freitag, 04.09.2015

18:30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst an der Bühne auf dem Parkplatz
20:00 Uhr	Ostseewelle-Party; liv ZIG-ZAG aus Berlin; DJ MUSIC-DOC

Samstag, 05.09.2015

14:00 Uhr	Festumzug durch die Stadt und im Anschuss das FEST DER VIELFALT mit vielen Vereinen und Institutionen aus Dassow und Nordwestmecklenburg, Bühnenprogramm auf dem Parkplatz mit der Kita „Deichspatzen“, der Regionalen Schule mit Grundschule, des SV Dassow 24 e.V., jugendlichen Sängerinnen aus Grobina und dem Erlebnis &Tigerpark Dassow
17:30 Uhr	Musik von Green live 1 x Stimme - 1 x Gitarre
20:00 Uhr	SKY LINE - die Partyband, von Ostseewelle-Hitradio & Party DJ Alexander Stuth

Sonntag, 06.09.2015

11:00 Uhr	Frühschoppen mit „REUTERS FRITZEN“ und DJ MUSIC DOC

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat September zum Geburtstag

Frau Annemarie Bajorat	Herrnburg	83 Jahre
Frau Ursula Barteldt	Herrnburg	84 Jahre
Frau Anna Bischof	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Anna Bläsing	Dassow	87 Jahre
Frau Marianne Brand	Schönberg	95 Jahre
Herr Ernst Briesemeister	Lütgenhof	80 Jahre
Herr Horst Bröcker	Herrnburg	83 Jahre
Frau Dorothea Brückner	Wahrsow	94 Jahre
Frau Melitta Bumann	Roduchelstorf	86 Jahre
Frau Vera Capraro	Herrnburg	80 Jahre
Frau Hildegard Dankert	Sülsdorf	83 Jahre
Herr Waldemar Diwischek	Selmsdorf	87 Jahre
Herr Alfred Eggert	Prieschendorf	80 Jahre
Herr Gotthilf Engel	Lüdersdorf	82 Jahre
Frau Erika Erwied	Dassow	83 Jahre
Frau Irmgard Friske	Harkensee	75 Jahre
Frau Frieda Gampe	Lüdersdorf	92 Jahre
Herr Uwe Gang	Herrnburg	84 Jahre
Herr Rudi Gibson	Schönberg	80 Jahre
Frau Maria Gruber	Selmsdorf	92 Jahre
Herr Fritz Grützmacher	Schönberg	82 Jahre
Frau Brigitte Hannemann	Ollndorf	70 Jahre
Frau Gerda Harms	Wahrsow	91 Jahre
Frau Eline Hegmann	Selmsdorf	94 Jahre
Herr Johann Hegmann	Selmsdorf	95 Jahre
Herr Horst Hinz	Dassow	81 Jahre
Frau Charlotte Höhne	Herrnburg	103 Jahre
Frau Gerda Holm	Boitin-Resdorf	70 Jahre
Herr Erich Kehlert	Sülsdorf	83 Jahre
Frau Ursula Kessler	Palingen	92 Jahre
Herr Adolf Kessner	Groß Voigtshagen	75 Jahre
Herr Wolfgang Klein	Palingen	86 Jahre
Frau Rita Koch	Selmsdorf	81 Jahre
Herr Kurt Koehler	Dassow	82 Jahre
Herr Benno Kopittke	Herrnburg	83 Jahre
Herr Peter-Georg Krapf	Herrnburg	70 Jahre
Frau Irene Krzykawski	Herrnburg	75 Jahre
Frau Gerda Kubasch	Herrnburg	85 Jahre
Herr Klaus Kubillus	Lockwisch	70 Jahre
Herr Hans-Peter Kurhofer	Dassow	75 Jahre
Herr Hans-Joachim Lenschow	Grieben	81 Jahre
Herr Heinz Lenz	Lütgenhof	81 Jahre
Herr Volker Loeffler	Herrnburg	75 Jahre
Frau Lieselotte Mader	Niendorf	75 Jahre
Frau Ingeborg Marquardt	Schönberg	70 Jahre
Frau Irmgard Mellmann	Selmsdorf	95 Jahre
Herr Karl Nicolai	Schönberg	94 Jahre
Herr Egon Nitschkowski	Sülsdorf	75 Jahre
Frau Gisela Nüschen	Herrnburg	85 Jahre
Frau Herta Politt	Schönberg	75 Jahre
Herr Gerhard Preuß	Prieschendorf	86 Jahre
Herr Horst Puchner	Benckendorf	81 Jahre
Frau Ursula Robrahn	Holm	83 Jahre
Frau Marianne Rönnpage	Herrnburg	70 Jahre
Frau Ursel Roocks	Dassow	84 Jahre
Herr Erhard Schmidt	Holm	75 Jahre
Frau Marianne Schmidt	Holm	70 Jahre
Frau Edith Schreiber	Selmsdorf	81 Jahre
Herr Karl Schröder	Grieben	81 Jahre
Herr Karl-Heinz Schröder	Dassow	84 Jahre
Frau Sonja Schümann	Herrnburg	82 Jahre

Frau Gertrud Schwarzer	Wahrsow	96 Jahre
Herr Rudolf Schwerdtfeger	Schönberg	70 Jahre
Frau Christel Seils	Dassow	88 Jahre
Frau Irmgard Springer	Dassow	88 Jahre
Frau Veronika Stark	Dassow	86 Jahre
Frau Gerda Steffen	Selmsdorf	80 Jahre
Herr Erwin Süß	Selmsdorf	75 Jahre
Herr Fred Tarnow	Schönberg	75 Jahre
Frau Annemarie Teichert	Schönberg	91 Jahre
Frau Edith Teude	Schönberg	84 Jahre
Frau Christa Tiede	Herrnburg	70 Jahre
Frau Anni Wannagat	Dassow	83 Jahre
Herr Willibald Weber	Grieben	90 Jahre
Frau Gabriele Wilms	Wahrsow	70 Jahre
Frau Margarete Winkler	Wahrsow	94 Jahre
Frau Monika Wolfgramm	Dassow	75 Jahre
Herr Günther Wundram	Dassow	75 Jahre
Frau Jelizaveta Zapevalova	Schönberg	89 Jahre
Frau Adelheid Zock	Selmsdorf	86 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Erika und Jürgen Blaffert in Dassow

Diamantene Hochzeit feiern

Vera und Werner Capraro in Herrnburg
Hildegard und Günter Ament in Schönberg

Eiserne Hochzeit feiern

Veronika und Josef Stark in Dassow

Schulnachrichten

Die Ferien sind nun bald zu Ende ...

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg freuen sich trotzdem auf den Beginn des Schuljahres 2015/2016, denn am Sonnabend, dem 29.08.2015, um 9:30 Uhr, findet die Einschulungsfeier für unsere ABC-Schützen in der Palmberghalle in Schönberg statt. „WIR FREUEN UNS AUF EUCH!“

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2015/2016 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den September 2015 vorgenommen?
Im Monat September werden an unserer Schule die besten „Mathematiker“ in den Klassen 3 - 6 ermittelt, denn es wird die traditionelle „Mathematik-Olympiade“ durchgeführt. „Einstein“ lässt grüßen ... .

In dem Zeitraum vom 31.08.2015 bis 04.09.2015 führen wir für die 5. Klassen an unserer Schule die Methodenwoche durch.

Der Sinn dieser intensiven Unterrichtseinheit besteht darin, den Kindern weitere Methoden zur Erkenntnisgewinnung zu vermitteln bzw. zu reaktivieren, da diese in allen Fächern und über die Schule hinaus benötigt werden.
Folgende Schwerpunkte sind dafür bedeutsam: Erlernen verschiedener Lesetechniken, Umgang mit Sachtexten, Methoden der Informationsgewinnung, Analyse eines Themas etc.
Die Schüler der 6. sowie 7. Klassen beginnen das neue Schuljahr ebenfalls mit einem zweitägigen Methodentraining.
Wir hoffen auf eine gewinnbringende sowie kreative Arbeitswoche bzw. -tage!!!

Vom 15.09.2015 - 22.09.2015 findet an unserer Schule eine Projektwoche für die Klassen 5 bis 10 zum Thema „Unsere Gesundheit - keine Selbstverständlichkeit!“ statt. Folgende Inhalte sind geplant: Informationen zur gesunden Ernährung und Lebensweise, Hinweise zur schmackhaften und gleichzeitig gesunden Zubereitung von Speisen sowie Diskussionsrunden zur Aufklärung und zur Prävention zum Thema „Süchte“, speziell zu den Gefahren im Umgang mit Drogen.
Viele „Akteure“ versuchen, diese Projektwoche realitätsnah zu gestalten. Es sind zum Beispiel die Polizei, die Krankenkassen, die Suchtberatung, Ärzte sowie Hobbyköche eingeladen. Ein besonderer Höhepunkt wird sicherlich sein, wenn ehemalige Drogenabhängige über ihr Leben und über ihre Suchtbewältigung berichten. Wir sind gespannt ... .
Am 22.09.2015 findet abends eine Elternversammlung bzw. einen Elterninfoabend zur Drogenproblematik mit Frau Schott statt.
25.09. - Teilnahme der Schüler der 9. und 10. Klasse an Berufsinfobörse in Wismar
Am Montag, dem 28.09.2015, tagt um 19:00 Uhr der Schulelternrat.

Die Schüler und Lehrer
der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Schulfest in Selmsdorf

Wir laden ein zu unserem diesjährigen Schulfest am Samstag, dem 19. September 2015, in und um unsere Schule.
In der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr gibt es viel zu entdecken.

- Gummistiefelweitwurf
- Torwandschießen
- Bastelstraße
- Schminken
- Perlen bügeln
- Bewegungsspiele und
- Hüpfburg

Es gibt Live-Musik, Eltern und Schüler servieren selbstgebackenen Kuchen und Kaffee.
Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf bietet frisches vom Grill und Getränke an.
Außerdem tüftelt die Feuerwehr noch an Überraschungen für Groß und Klein.

Die Selmsdorfer Schule

Foto: C. Gutschke

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste
Regelzeit: 10:30 Uhr

06.09.	14. Sonntag nach Trinitatis	Gemeindepäd. Awe	10.30	Schulanfängergottesdienst
12.09. Samstag	Gemeindefest ab 15.00 h	Pastor Brunn	18.00	Festgottesdienst mit Barockmusik
13.09.	Kein Gottesdienst Tag des Offenen Denkmals			
20.09.	16. Sonntag nach Trinitatis	Pastor Brunn	10.30	Goldene Konfirmation mit Abendmahl und Kindergottesdienst
27.09.	17. Sonntag nach Trinitatis	Pastor Brunn	10.30	

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow
23. September um 15:30 Uhr

Gemeindefest
Samstag 12. September 2015
Thema: „Nehmt euch an die Hand - gemeinsam tolerant“

Programm

15:00 Uhr	Kaffeetrinken Tombola, Kinderprogramm (Spiele, Schminken, Märchenhöhle, Kicker, Wikinger Schach ...) Konzert der Singegruppe Harmonie Vorführung des SFV Herrnburg
18:00 Uhr	Gottesdienst mit festlicher Barockmusik (Tafel-Musik von G. P. Telemann)
19:00 Uhr	Leckeres von Grill und Salatbuffet
20:00 Uhr	Konzert der Band der Pfarrgemeinde Liebfrauen
20:30 Uhr	Lagerfeuer Trommelgruppe

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Kirche für Kinder	jeden Montag und Mittwoch	15.45 Uhr
Nähgruppe	jeden Dienstag	18:00 - 20:30 Uhr
Bibelabend	15. September	19:00 Uhr
Seniorennachmittag	18. September	15:00 Uhr

Sie können unsere Räume mieten
Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821/60029.

Gottesdienste in Selmsdorf/St. Marienkirche

Sonntag, 13. September	um 10.30 Uhr	Gottesdienst für Kinder
Sonntag, 27. September	um 10.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, 4. Oktober	um 10.30 Uhr	Familiengottesdienst zum Erntedankfest

Sonstige Veranstaltungen

Samstag, 5. September	um 15.00 Uhr Familiennachmittag - Spiele für Jung und Alt auf dem Kirchplatz
Sonntag, 13. September	von 14 bis 17 Uhr Tag des Offenen Denkmals in der Selmsdorfer Sankt Marienkirche: „Orgelklang und Schwarze Kunst“

Gruppen (im Gemeindehaus)
Montag

Kirchen-Zwerge (1-3 Jahre) (wöchentlich)	9.30 Uhr
Kirchen-Knirpse I (3-6 Jahre) 7. September, 21. September, 5. Oktober.	15.00 Uhr
Bastelkreis (wöchentlich)	17.30 Uhr
Bastel- und Handwerkerkreis 14. September, 28. September.	15.00 Uhr
Chor wöchentlich	20.00 Uhr

Mitsängerinnen und Mitsänger sind herzlich willkommen!
Mittwoch

Christenlehre (1.-3. Klasse) Beginn am 9. September	15.00 Uhr
Christenlehre (4.-6. Klasse) Beginn am 9. September	16.00 Uhr
Vorkonfirmanden Beginn am 23. September	17.00 Uhr
Hauptkonfirmanden Beginn am 16. September	17.00 Uhr
Junge Gemeinde nach Absprache	18.30 Uhr

Donnerstag

Kirchen-Knirpse II (3-6 Jahre) 10. September, 24. September, 8. Oktober.	15.00 Uhr
Selbsthilfegruppe 3. September, 1. Oktober.	15.00 Uhr

Freitag

Seniorentreff 18. September	15.00 Uhr

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Str.68
23942 Dassow
Tel.:038826/80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow

Gottesdienste

4. September	**18 Uhr**	Ökumenische Andacht zum Stadtfest
6. September	**10 Uhr**	Gottesdienst mit Abendmahl anschl. Kirchenkaffee
9. September	**16 Uhr**	Kirche mit Kindern
13. September	**10 Uhr**	Gottesdienst
20. September	**10 Uhr**	Gottesdienst anschl. Gemeindeversammlung und Kirchenkaffee
27. September	**10 Uhr**	Gottesdienst

Regelmäßige Termine
Gemeindefrühstück
dienstags - 14-tägig um 9 Uhr
Termine**: 8. September, 22. September**

Gemeindeabendbrot mit theologischen Gesprächen
donnerstags - 14-tägig um 19 Uhr
Termine**: 3. September, 17. September**

Christenlehre
montags um 15 Uhr

Konfirmandenunterricht
dienstags - 14-tägig um 15.15 Uhr

Vereine und Verbände

Zeltlager Jugendfeuerwehr 2015

Vom 29.07. bis 02.08.2015 führte die Jugendfeuerwehr Schönberg ihr diesjähriges Zeltlager durch.
Bereits am Mittwoch errichteten sie gemeinsam mit den Jugendfeuerwehren aus Gresse, Grieben und Hohen Viecheln die Zelte am Schönberger Naturbadeteich. In den folgenden Tagen folgten verschiedene Aktivitäten wie Baden, Fußball, Volleyball und einem Neptunfest sowie gemütliche Stunden am Lagerfeuer.
Aber auch die feuerwehrtechnischen Aktivitäten kamen bei Weitem nicht zu kurz. So konnten die Kinder bei ausgiebigem Gerätetraining an unseren Fahrzeugen, einem Wettkampf im Löschangriff „Nass" sowie einer Nachtwanderung mit verschiedenen Stationen ihre Kenntnisse unter Beweis stellen. Zudem wurde der Nachwuchs durch die Schönberger First Responder in der Ersten Hilfe sowie durch die Polizei in der Verkehrserziehung unterrichtet.
Für das leibliche Wohl sorgten neben vielen fleißigen Eltern und Betreuern auch die Feldküche der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg, die Kameraden der Feuerwehr Gresse mit gegrillter Schweinekeule, Mittag durch den Essenservice Vogt, Aufstrich durch die PALMBERG Büroeinrichtungen + Service GmbH sowie Brötchen und Stockbrot durch die Bäckerei Schwabe.
Am Sonntag wurde dann das Lager gemeinsam wieder abgebaut. Alle blicken bereits jetzt schon wieder mit Vorfreude auf das Zeltlager im nächsten Jahr.
Einen besonderen Dank richtet die Jugendfeuerwehr Schönberg nochmals an alle Helferinnen und Helfer, die unterstützenden Eltern, die zahlreichen Betreuer, aber auch an den Verein des Naturbadeteiches und an die oben genannten Unternehmen, ohne die die Umsetzung dieses fünftägigen Zeltlagers in der hohen Qualität nicht möglich gewesen wäre.

Danke

Wir konnten am 1. und 2. August 2015 ein sehr schönes Dorffest feiern. Nur mit Hilfe vieler Mitwirkender ist dies möglich geworden. Hiermit möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Dorffestes mit ihrer Hilfe und ihren Spenden tatkräftig unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt hier den ortsansässigen Unternehmen und Firmen. Herzlicher Dank geht auch an unsere Frauengruppe, den Angelverein, die Feuerwehr und alle Mitwirkenden, die dazu beigetragen haben, dass wir ein schönes gelungenes Fest feiern konnten.

Ihr Gerhard Kunas
Vorsitzender der Ortsteilvertretung
Harkensee/Barendorf

Der Heimatbund lädt ein:

Dieser etwas gewöhnungsbedürftige Sommer neigt sich seinem Ende zu - die Felder sind abgeerntet, die neuen Saaten werden vorbereitet, die Obstbäume versprechen eine reichliche Ernte, und vielleicht bekommen wir ja zum Ausgleich der Wetterkapriolen einen schönen Herbst.
Und der wird beim Heimatbund immer mit der zweiten Radtour des Jahres eingeläutet!
Sie beginnt am Sonnabend, dem 5. September 2015 um 13:30 Uhr am Markt in Schönberg und führt dieses Mal in die südwestliche Region von Schönberg.
Torisdorf war das einzige Rittergut im Fürstentum Ratzeburg, und es ist so gut wie nichts von der einstigen Anlage übrig geblieben. Am Parkrand stehen noch zwei uralte Eiben, die schon im 17. Jh. erwähnt werden - sie müssen also auch damals schon stattliche Bäume gewesen sein. Über Lindow, das seinen Charakter als Bauerndorf gewahrt hat und dessen Bauern um 1780 einen jahrelangen „Krieg" gegen die Regierung führten, geht es über Törpt, das durch den Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Wohnzwecken sehr erneuert ist, nach Niendorf. Das hat sich zum Straßendorf gewandelt, der alte Kern des Dorfes liegt etwas abseits der Dorfstraße, und viele werden sich noch an die „Niendorfer Diele" erinnern, die jahrelang viele Besucher in die liebevoll gestaltete Diele der alten Schulzenstelle zog. Ein kurzes Gedenken vor allem an Frau Boddin, die die gute Seele des Hauses war, und deren weißen Haare immer der Richtpunkt in allem Gewusel waren. Da der „Eulenkrug" als Gaststätte Geschichte ist, geht die Fahrt dann weiter zum „Voßberg" nach Petersberg, dessen Kuchen inzwischen auch schon Berühmtheit erlangt hat und mit dem dazugehörigen Kaffee die Pedalritter/Innen (???) stärken wird. Das Dorf Petersberg widerspiegelt in seinen Häusern die Veränderung der Gestaltung der Bauernhäuser vom 18. Jh. aus Lehmfachwerk und Rohrdach, deren Wohnteil noch zur Feldseite zeigt, bis hin zum massiven Werderhaus mit mehreren Stockwerken, dem Wohnteil zur Straße und schmalen Vorgärten, die das Dorfbild sehr veränderten. Und die Einfamilienhäuser der LPG-Bauern brachten ebenfalls einen neuen Aspekt ins Dorf. Wussten Sie schon, dass in Petersberg vor etwas mehr als 100 Jahren die erste „Kinderbewahranstalt" des Fürstentums Ratzeburg stand? Das Gebäude ist noch vorhanden und erinnert eher an ein Stadthaus.
Es gibt also wieder viel zu sehen auf dieser Radwanderfahrt, neben einer schönen abwechslungsreichen Landschaft auch etwas Geschichte, die nicht anstrengt. Also, wer hat Lust auf die kleine Entdeckungstour?

LINUS WITTICH
Mediadaten
Mediadaten online
Hier finden Sie die aktuellen Mediadaten aller LINUS-WITTICH-Ausgaben: **www.wittich.de**

Service
IN IHRER NÄHE

Charly Brunner & Simone
Anna Carina Woitschack
André Stade
Michele Joy

4. Dezember 2015
Grevesmühlen
Sporthalle am Ploggenseering
16.00 Uhr

Karten erhältlich in der
Stadtinfo Grevesmühlen 03881-723222
& unter 03834-507285

TAXI-Schmelz
Inh. Sylvia Schmelz-Müller

Lübecker Straße 40
☎ (03 88 28)2 15 83
0151 24179317

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst

23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65

Biologische Kleinkläranlagen

KLEINANZEIGEN
Vermietung | Stellengesuche | Verkaufe
Fax 039931/57930 Tel. 039931/57910 anzeigen@wittich-sietow.de www.wittich.de

Dassow
Wohngebiet an der Schillerstraße
voll erschlossen
2. Bauabschnitt hat begonnen
z. B. 541 m² 48.149,00 Euro
www.stag-stadtbau.de
Tel. 03 84 27/45 27

Selmsdorf
Baugrundstücke,
ruhige Wohnlage,
vollerschlossen,
z.B. 707 qm 74.235,- €
www.stag-stadtbau.de
Tel. 03 84 27/45 27

VERANSTALTUNGEN

www.agroneum-altschwerin.de

AGRONEUM Alt Schwerin

Eingebettet in das Gebiet der Mecklenburgischen Seenplatte und dem Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide liegt das Dorf Alt Schwerin. Bereits 1963 entschloss man sich aus dem beschaulichen Örtchen ein Museum der besonderen Art zu machen. Die Struktur des Dorfes und der ehemaligen Gutsanlage bot das passende Umfeld für ein agrargeschichtliches Freilichtmuseum. Das Agroneum befasst sich mit der Guts- & Landwirtschaftsgeschichte und stellt das „Leben und Arbeiten auf dem Land" dar.

Erntefest 06.09.2015

- große Bastelstraße
- Vorführung historischer Traktoren und Arbeitsmaschinen
- Köstliches vom Erdapfel
- Festumzug
- buntes Markttreiben
- Rübenbahnfahrten

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im
AGRONEUM
Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon | 039932 47450
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de

Müritz-Saga 2015

10 JAHRE

Schatten der Vergangenheit

Das familienfreundliche Theaterspektakel an der Müritz!

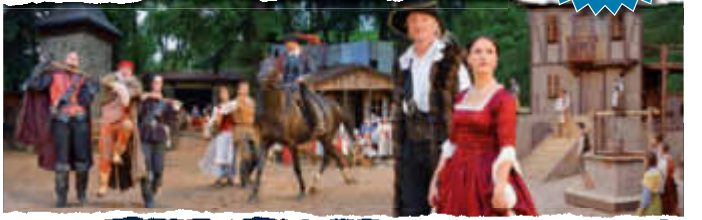

Freilichtbühne Waren (Müritz)
11. Juli bis 5. September
Mittwoch bis Samstag 19.30 Uhr und Sonntag 17.00 Uhr

Jetzt schon online buchen und pro Karte bis zu 2 € sparen unter:
www.mueritz-saga.de/vorteilhaft

Bauen, Wohnen

Ihre kompetenten Fachpartner vor Ort

Steinmetzbetrieb
KAULFERSCH seit 1960
Inh. Vinzenz Kaulfersch
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Ratzeburger Straße 95 · 23923 Schönberg
Tel.: 03 88 28/2 13 25 · Fax: 03 88 28/2 22 24
Funk: 0160/94 91 37 86

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

www.lgmv.de
Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Herr Cunitz berät Sie gern!
Telefon: 03866 404-324 · E-Mail: matthias.cunitz@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Lindenallee 2a · 19067 Leezen

Veranstaltungen

Das Kloster Rehna rockt

- Anzeige -

Am Samstag, dem 29.8. ist es wieder so weit. Wie im vergangenen Jahr wird um 20 Uhr im Nonnengarten die Hamburger Band „8 to the Bar“ mit ihrer Musik die Stimmung anheizen. Der Band-Name ist übrigens die alte Bezeichnung für Boogie-Woogie, die den Boogie-Rhythmus beschreibt und übersetzt heißt „8 Schläge pro Takt“. Die Band gibt es seit 1985. In den ersten drei Jahren saß als Gründungsmitglied Joja Wendt am Piano, dessen Soloabende heute ein Publikumsrenner sind. Im Laufe der Zeit wurde das Repertoire der Band ständig erweitert, und es ergab sich die Möglichkeit, mit vielen namhaften Musikern zusammen zu spielen, so u. a. mit Abi Wallenstein, Gottfried Böttger, Inka Rumpf, um nur einige zu nennen. Heute spielen die Musiker eine swingende Mischung aus Boogie Woogie, Blues, Oldies, Country- und Swingmusik, Fazit der Musiker:
„Wir spielen alles, was wir lieben.“ Das Ensemble besteht aus drei Vollblutmusikern – Günther Brackmann-Piano/Gesang, Martin Wichmann-Kontrabass/Gesang und Bandleader Claas Vogt- Gitarre/Gesang. Beim Konzert in Rehna kommt noch ein Schlagzeuger hinzu. Geblieben sind nach fast 30 Jahren Bühnenpräsenz die überschäumende Spielfreude von „8 to the Bar“, die sich wie von selbst auf das Publikum überträgt, und der Ehrgeiz, das Publikum mitzureißen- egal, ob es sich um dreitausend Zuhörer im Konzertsaal oder um dreißig Gäste auf einer Geburtstagsparty handelt. In Rehna können es gern ein paar hundert Leute sein, die sich begeistern lassen wollen.

Karten im Vorverkauf zu 14 €, unter 038872/52765 Kloster- und Stadtinformation Rehna oder info@kloster-rehna.de, an der Abendkasse 16 €.

Eva Doßmann

KLOSTER REHNA

Kloster- und Stadtinformation Rehna
Kirchplatz 1a
19217 Rehna
Tel.: 03 88 72 - 527 65
Fax: 03 88 72 - 527 67
info@kloster-rehna.de
Öffnungszeiten:
Di - Fr: 10 - 17 Uhr
Sa, So und feiertags:
11 - 17 Uhr
Eingeschränkte Öffnungszeiten von Nov. bis März:
Di - Fr: 10 - 16 Uhr

Haben Sie eine Nachricht für jemanden?
Wir verpacken sie in einer aussagekräftigen Anzeige!
VERLAG WITTICH

& Steuern

Glamourös wohnen

(djd). Wohnaccessoires wie Bilderrahmen, Vasen oder andere Designstücke verleihen einem Raum Atmosphäre - erst recht, wenn sie noch dazu individuell veredelt wurden. Trendstrukturen etwa im Metall-Look eignen sich sehr gut auch zum Basteln und Verzieren. So kann man etwa dem Fotorahmen eine individuelle und fast glamouröse Note geben, wahlweise in bewusstem Kontrast zur Wandgestaltung oder Ton-in-Ton. Ein Tipp dazu: Für kleine, aber effektvolle Gestaltungen gibt es die "Trendstrukturen Metall-Optik" Gold, Silber, Blassgold und Kupfer in 375-Milliliter-Gebinden. Erhältlich sind die Minigrößen in vielen Bau- und Fachmärkten, mehr Tipps zur Verarbeitung und zur Umsetzung eigener Ideen gibt es unter www.schoener-wohnen-farbe.com.

Foto: djd/Schöner Wohnen-Farbe

FarbDesign
Malermeister
Nando Born

Neue Reihe 21a · 23942 Kalkhorst
Tel. 0151-14938234 · nando-born@t-online.de

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- Existenzgründungen
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Finanzierungsberatung
- Branchenanalysen, Betriebsvergleiche
- Vorausschauende, steuergestaltende Beratung

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

Wichtig für Eigentümer

- Anzeige -

Kennen Sie den Wert Ihrer Immobilie?

Schwerin/sb/pm. Wer kennt diesen Satz nicht: Eigentum verpflichtet. Die Botschaft trifft jedoch längst nicht nur auf den Erhalt der Werte hin. Man sollte sich auch genau darüber informieren, was das Eigentum wert ist. Bei Immobilien umso mehr. Als Haus- oder Wohnungsbesitzer ist es gut, den Wert der eigenen Immobilie zu kennen. Schließlich kann sich immer eine Situation ergeben, die einen Verkauf notwendig macht. Möglicher Grund ist ein Berufswechsel, der einen Verkauf notwendig macht. Mögliche Gründe sind auch die Aufhebung der Lebensgemeinschaft, Erbauseinandersetzungen, überraschender Geldbedarf oder ein altersbedingter Umzug. Wer dann schon weiß, was der Markt hergibt, kann sofort handeln. Deshalb bietet der BKM ImmobilienService Eigentümern jetzt eine Werteinschätzung auf der Basis von aussagekräftigen Daten, wie z. B. dem Baujahr, der Lage und der Wohnfläche. Mehr Informationen erhalten Sie bei Hannelore Müller-Lange, Tel. 01723810916. Wenn Sie sich auch jetzt noch nicht mit der Veräußerung, Überschreibung, Verpfändung oder Vererbung Ihrer Immobilie beschäftigten, in Perspektive sollten Sie dies tun. Denn wer zu einem bestimmten Entscheidungszeitpunkt keine Zeit mehr hat, zu entscheiden, gerät arg unter Druck. Die aus solchem Druck entstehenden Ergebnisse sind in aller Regel nicht optimal für den, der seine Immobilie veräußern will oder eben auch veräußern muss.

DACHBAU JÖRKE
GmbH & Co. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

Brennpunkt Schönberg
- BERATUNG - PLANUNG - MONTAGE - SERVICE -
KAMINE, ÖFEN, HERDE, SCHORNSTEINE UND ZUBEHÖR
Andreas Eichner
Falkenhagener Str. 13c · 19217 Groß Rünz
Telefon: 038873/337077, 0171/5730244
brennpunkt-schoenberg-mv@web.de

DachwerkWigger
Zimmerermeister
• Bedachung
• Fassadenverkleidung
• Dachdeckungen
• Innenausbau
• Carports
• Dachabdichtungen
• Bauklempnerei
• Zimmerei
• Fachwerkbau
Inh. P. Wigger
Ernst-Thälmann-Str. 15
23923 Selmsdorf
M. 0172 / 4 42 33 28
T. 03 88 23 / 5 39 68
www.dachwerk-wigger.de

Trainer- und Betreuerteam Taekwondo

Sevda

Navid

Sevda, Navid, Dilara

Trainer- und Betreuerteam Judo

Ralf

Frank

Dennis

Andre, Kay, Natalie

Bushido Sportverein Wahrsow e.V.

Natalie

Unsere Pädagogin und lizensierte Trainerin für
Zumba
Yoga
FACTS
Bodyforming
MutterKindTurnen
Turnen, Akrobatik und Zirkus

Natalie

Mehr über uns erfahrt Ihr auf den Seiten 13 und 14 in diesem Heft oder unter www.bsv-wahrsow.de

Einfamilienhaus

Objektart:	Haus
Ort:	Matzlow-Garwitz
PLZ:	19372
Wohnfläche:	ca. 125 m²
Grundstück:	ca. 634 m²
Anzahl Zimmer:	4
B. 153; 20 KWh; Öl; Bj. 1995; E	

Kaufpreis: 130.000 EUR
Provision: 7,14 % inkl. MwSt.

Einfamilienhaus

Objektart:	Haus
Ort:	Marnitz
PLZ:	19376
Wohnfläche:	ca. 280 m²
Grundstück:	ca. 1338 m²
Anzahl Zimmer:	7
V. 107; 10 KWh; Gas; Bj. 1987; D	

Kaufpreis: 140.000 EUR
Provision: keine

Stadthaus

Objektart:	Haus	Grundstück:	307 m²
Ort:	Parchim	Anzahl Zimmer:	11
PLZ:	19370	B. 244 KWh; Gas; Bj. 1820; G	
Wohnfläche:	ca. 312 m²		

Kaufpreis: 110.000 EUR
Provision: 7,14 % inkl. MwSt.

WOHNEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

ARNE WULF IMMOBILIEN
VERKAUF · FINANZIERUNG · VERSICHERUNG
ivd

Sie möchten Ihre Immobilie bestmöglich verkaufen? Sprechen Sie uns an.
Telefon: 03871 - 21 28 28

Wir haben verkauft!

In Parchim, Lübz, Plau, Ludwigslust, Crivitz, Dömitz. Schwerin... u.s.w.

Suchen deshalb zum Verkauf Resthöfe, Bauernhöfe, landw. Flächen, Einfamilienhäuser im Raum Parchim, Dömitz, LWL, Plau, Malchow, Waren und Schwerin.

Für Verkäufer selbstverständlich kostenfrei
(Ihre gebührenfrei Servicenummer: 0800 000 WULF)

Weitere interessante Immobilienangebote finden Sie unter:
www.arnewulf.de

19370 Parchim · Buchholzallee 16 · Tel.: 03871 - 21 28 28
19288 Ludwigslust · Schloßstr. 21 · Tel.: 03874 - 663 27 65

Einfamilienhaus

Objektart:	Haus
Ort:	Goldberg
PLZ:	19399
Wohnfläche:	ca. 120 m²
Grundstück:	ca. 598 m²
Anzahl Zimmer:	6
Öl 399,0 KWh; Bj. 1973; H	

Kaufpreis: 125.000 EUR
Provision: 7,14 % inkl. MwSt.

Gemütliches Eigenheim

Objektart:	Haus
Ort:	Lübz
PLZ:	19386
Wohnfläche:	ca. 182 m²
Grundstück:	ca. 750 m²
Anzahl Zimmer:	4
Öl 200,4 KWh; Bj. 1950; H	

Kaufpreis: 189.500 EUR
Provision: 7,14 % inkl. MwSt.

Parchim (19370):
Buchholzallee 16 · Tel. 03871 - 21 28 28
Schwerin (19061):
Rogahner Str. 77 · Tel. 0385 - 480 7841

Rostock (18055):
Grubenstraße 20 · Tel: 0381 - 2 03 71 66
Ludwigslust (19288):
Schloßstraße 21 · Tel: 03874 - 663 27 65

Unsere gebührenfreie Servicerufnummer:
0800 000 9853
0800 000 WULF

info@arnewulf.de
www.arnewulf.de

Ihr Fachmann in der Region

Fotos: BilderBox u. LW-Archiv

kompetent ▪ individuell ▪ fachgerecht

Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a
23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

- Reparatur aller Fabrikate
- HU*/AU
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Fehlerdiagnose
- Klima-Service
- Reifenservice
- Autoglas
- Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

FSP Partner des TÜV Rheinland

Straße der B 105 Nr. 5
23923 Sülsdorf
&
Kaninchenborn 35
23560 Lübeck

SV-Büro Dipl.-Ing. Mittkus
Kfz-Sachverständiger & Meister
Manuel Maaß

Tel: 0451-36330
Mobil: 0151-64991000 *24h Service
manuel.maass@gmx.net

Erstellung von Kfz-Unfallgutachten & Kfz-Bewertungen

Stark in Service & Leistung

DANA GÖRS
Raumausstattung

Teppichboden · Laminat · Parkett · Linoleum
PVC-Beläge · Kork · Treppenläufer · Farben & Tapeten
Gardinen · Plissee · Rollos · Jalousetten · Sonnenschutzfolien
Lamellenanlagen · Sonnenschirme · Rolläden · Markisen
Masselbett 14 · 23569 Lübeck · Tel. 0451/3982174 · www.dana-goers.de

Sommer-angebote sichern!

Fzg. Aufbereitung
Innenraumpflege
Fzg. Politur
u.v.m.

LAU BOSCH Service GMBH
DIE KAROSSERIE- UND LACKEXPERTEN
Alles wird gut.
Dassower Straße
23923 Schönberg
Tel.: 038828-3440

WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI in Lüdersdorf
· Änderungsschneiderei · Wäscherei · Annahme chem. Reinigung
- Annahmestelle auch im Mönkhof Karree bei der Reinigung Worm -

Bahnhofstraße 3
23923 Lüdersdorf
www.waschkrug.com
Fon: 038821-67479
Fax: 038821-67478

WASCH KRUG
IHRE WÄSCHEREI IM DORF

Mail: info@sbs-it.de

SBS - IT GmbH
An der Kirche 13a ✧ 23923 Schönberg ✧ http://www.sbs-it.de
(Eingang über Marienstr. 7)
Tel. 038828 / 28249
Computer ✧ Netzwerke ✧ Telekommunikation ✧ Hard- u. Software Service

Auto-Service Lieweke

Hauptstraße 104 A · 23923 Herrnburg

Telefon 038821/670041
Mobil 0151/29162820
Fax 038821/670040

auto-service-lieweke@web.de
www.auto-service-lieweke.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Absprache bis 18.00 Uhr

Samstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und nach Absprache bis 14.00 Uhr

Um telefonische oder persönliche Terminabsprache wird gebeten.

Unser Service:

- Abgasanlagen
- Achsvermessung
- Autoelektrik
- Autoglas
- Automechanik
- Bremsen
- Diagnosetechnik
- Inspektion
- Klimaservice
- Kostenloser Hol- und Bringservice im Raum Lüdersdorf, Marli und Eichholz
- Jeden Dienstag (HU) TÜV-Abnahme bei uns im Haus
- Kupplungen
- Reifen
- RDKS – Reifendruckkontroll-systeme
- Einlagerung von Winter- und Sommerreifen
- Stoßdämpfer
- Unfallinstandsetzung
- Werkstattersatzfahrzeug

Unser Team, freut sich Sie in unserer neuen Werkstatt begrüßen zu dürfen.

Herzlich willkommen bei Ihrer kompetenten Werkstatt vor Ort in Herrnburg.
Wir sind ein Kraftfahrzeugelektrikmeisterbetrieb und Kraftfahrzeugmechanikmeisterbetrieb, der für Sie alle Arbeiten rund um das Kraftfahrzeug durchführt.
Als Mitgliedsbetrieb der Handwerkskammer Schwerin arbeiten wir nach den Qualitätsrichtlinien unseres Berufsstandes.